

GESTELLUNGS-/BEKÖSTIGUNGS- LEISTUNGEN IM KRANKENHAUS

Die Finanzrechtsprechung erweitert den Anwendungsbereich des Krankenhauszweckbetriebs gem. § 67 AO bei Personal- und Sachmittigestellungen an ermächtigte Krankenhausärzte gem. § 116 SGB V und begrenzt den Betriebsausgabenabzug bei Mitarbeiterbeköstigung im Krankenhaus.

Mit großer Spannung wurde der Ausgang eines finanzgerichtlichen Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster (Urteil vom 13. Januar 2021, Az.: 13 K 365/17 K,G,F) erwartet. Für nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Krankenträger wurde einerseits darüber entschieden, wie Gewinne aus der Personal- und Sachmittelüberlassung des Krankenhauses gegenüber gem. § 116 SGB V bzw. § 31a Ärzte-ZV ermächtigten Krankenhausärzten ertragsteuerlich zu behandeln sind. Andererseits wurde über die Zuordnung von Betriebsausgaben einer Mitarbeitercafeteria, in der die Angestellten des Krankenhauses zu subventionierten Preisen verköstigt wurden, zum Krankenhauszweckbetrieb gem. § 67 AO verhandelt.

Personal- und Sachmittigestellung

Die entgeltliche Personal- und Sachmittigestellung eines steuerbegünstigten Krankenträgers gegenüber dem ermächtigten Krankenhausarzt wurde von- seiten der Finanzverwaltung stets als sog. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Ertragsbesteuerung unterworfen. Auch in dem vom FG Münster zu entscheidenden Sachverhalt ging es um die entsprechenden Gestellungsleistungen eines Krankenträgers an die genehmigten Chefarztambulanzen. Die betreffenden Ärzte verpflichteten sich gegenüber dem Krankenträger, für die Zurverfügungstellung von Personal, Räumen, Einrichtung und Material ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Der Auffassung der Finanzverwaltung wurde nun

mehr ein Dämpfer verpasst, indem das FG Münster die aus den Gestellungsleistungen erzielten Gewinne des Krankenträgers gerade nicht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern dem Krankenhauszweckbetrieb gem. § 67 AO zugeordnet hat.

Die Zuordnungsentscheidung zum Krankenhauszweckbetrieb sei – so das FG Münster – insoweit gerechtfertigt, als dass die Gewinne zu den Erträgen aus typischen Krankenhausleistungen gehören, da sie mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen gegenüber den ambulanten Patienten als Benutzern des Krankenhauses unmittelbar zusammenhängen.



Einnahmen aus ambulanten Leistungsangeboten im Krankenhaus sind zunehmend steuerfrei.

Tilo Kurz
Experte für Krankenhaussteuerrecht

Zu Recht wird in den Urteilsgründen weitergehend ausgeführt, dass die ambulante Behandlung durch nach § 116 SGB V bzw. § 31a Ärzte-ZV ermächtigte Ärzte des Krankenhauses eine typische Krankenhausleistung und damit Teil des Krankenhauszweckbetriebs gem. § 67 AO sei. Der Zurechnungszusammenhang sei auch nicht dadurch durchbrochen, dass nicht dem Krankenträger, sondern vielmehr dem beschäftigten Arzt der materiell-rechtliche Anspruch auf Vergütung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zustehe. Die vorbezeichnete Entscheidung des FG Münster

war erwartbar und ist mit Blick auf die Personal- und Sachmittigestellung vollumfänglich nachvollziehbar. Letztlich handelt es sich hierbei um eine konsequente Weiterentwicklung der bereits durch den Bundesfinanzhof getroffenen Entscheidung vom 31. Juli 2013 und vom 6. Juni 2019 (Az.: I R 82/12 und V R 39/17). Vor diesem Hintergrund sind die Erfolgsaussichten der bereits in dem hier dargestellten Ausgangsverfahren eingelegten Revision vor dem Bundesfinanzhof (Az.: V R 2/21) als eher gering einzuschätzen.

Betriebsausgabenabzug Mitarbeitercafeteria

Das FG Münster hat sich des Weiteren mit einer steuerlichen Zuordnung von Betriebsausgaben bei Mitarbeitercafeterien auseinandergesetzt. Auch hierbei handelt es sich um ein zentrales steuerliches Thema bei gem. §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Einrichtungsträgern. Denn üblicherweise wird derartige Mitarbeiterverköstigung als sog. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt. Regelmäßig erhalten jedoch die eigenen Mitarbeiter Vergünstigungen im Rahmen subventionierter Essenspreise, die bei der Gewinnermittlung nicht selten zu einem Verlust führen. Mit diesem Verlust konnten Gewinne aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden und darüber die Ertragsteuerbelastung reduziert werden. Im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen wurde dies in den letzten Jahren vonseiten der Finanzverwaltung kritisch gesehen und es wurden häufig Ergebniskorrekturen verlangt. Insoweit wurden durch die Betriebsprüfung die Aufwendungen der Cafeteria aufgrund der subventionierten Mitarbeiterbeköstigung (quasi als Lohnbestandteil) teilweise dem Krankenhauszweckbetrieb zugerechnet. Das FG Münster hat sich nunmehr im Wesentlichen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung angeschlossen. Danach geht der Finanzrichter davon aus, dass die begünstigte bzw. subventionierte Mitarbeiterbeköstigung in der Cafeteria des Krankenträgers dazu führt, dass entstandene Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Cafeteria

teilweise in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenhauszweckbetrieb nach § 67 AO stehen. Vor diesem Hintergrund sei es steuersystematisch gerechtfertigt, den entsprechenden Betriebsausgabenabzug in analoger Anwendung des § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 3c Abs. 1 EStG nicht im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Cafeteria“ zuzulassen. Dies gelte nicht nur für reine Mitarbeitercafeterien, sondern auch für gemischt genutzte Cafeterien. ●

FAZIT

Es bleibt mit Blick auf die steuerliche Behandlung von Mitarbeitercafeterien nunmehr das anhängige Revisionsverfahren abzuwarten. Durchaus kritisch kann die analoge Anwendung von § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 3c Abs. 1 EStG gesehen werden – eine Einschätzung, die wir teilen. Das letzte Wort scheint hier noch nicht gesprochen zu sein.

Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de